

Vorlage der Verwaltung

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Zuständigkeit |
|------------------------|----------------------|----------------------|
| Hauptausschuss | 30.11.2016 | Vorberatung |
| Rat | 07.12.2016 | Entscheidung |

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst.

Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr durch das Zusammenwirken aller Beteiligten in den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren, die noch auf dem FSHG beruhen, müssen an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Der nun vorliegende Satzungsentwurf (Anhang 1) beruht auf der im Mai 2016 gemeinsam vom Städtetag, dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund NRW sowie dem Verband der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen überarbeiteten Fassung der Mustersatzung.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten wurden in einem sog. Betriebsabrechnungsbogen (Anhang 2) zusammengefasst und auf die Hauptkostenstellen verteilt. Der Betriebsabrechnungsbogen diente der Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife. Bei der Kalkulation der Tarife wurden der aktuelle Stand der Rechtsprechung sowie die zusammen mit der Mustersatzung herausgegebenen Hinweise berücksichtigt.

Soweit die neuen Tarifsätze deutlicher von den bisherigen abweichen, hat dies neben dem gestiegenen Kostenniveau seine Ursache darin, dass die Vorhaltekosten den Hauptkostenblock darstellen. Vorhaltekosten sind solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht. Das heißt, dass der Kostenersatz für die Vorhaltekosten nicht auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ermittelt werden darf, sondern dass hierfür die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) zugrunde gelegt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Vorhaltekosten die einsatzbedingten Kosten nur in relativ geringem Umfang beeinflussen.

Die Kalkulationsgrundlagen und Kalkulationsergebnisse sind in der beigelegten Dokumentation (Anhang 3) ausführlich erläutert. Darüber hinaus ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kostenersatz- und Entgelttarife (Anhang 4) beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth.

Bei der Beratung und der Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Ruppichteroth, den 21. November 2016
Der Bürgermeister

Anhänge: 4